



## Bezirksregierung Arnsberg

G 33/24

**Antrag der Firma Hydro Extrusion Lüdenscheid GmbH, Talstraße 105, 58515 Lüdenscheid, - Standort: Talstraße 105, 58515 Lüdenscheid auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Aluminium mit einer Kapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen NE-Metallen.**

Bezirksregierung Arnsberg  
Az.: 900-0057387-0001/IBG-0003-G33/24-Do

Dortmund, 31.07.2024

### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Hydro Extrusion Lüdenscheid GmbH, Talstraße 105, 58515 Lüdenscheid, hat mit Datum vom 17.06.2024, eingegangen am 19.06.2024, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Aluminium auf Ihrem Grundstück in 58515 Lüdenscheid, Talstraße 105, Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 43, 51, 52, Flurstücke: 43/75, 94, 102, 104-109, 111, 112, 51/50, 52/477, 485 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb eines ca. 1.200 m<sup>2</sup> großen überdachten Schrottlagers G34 im Außenbereich des Werksgeländes mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 1.400 t.
2. Errichtung und Betrieb einer Einhausung des Vorplatzes ca. 600 m<sup>2</sup> vor der Gießereihalle G25 mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 95 t.
3. Erweiterung der Produktionszeiten im Schmelz- und Gießbetrieb von derzeit 4-Schichtbetrieb 6 Tage pro Woche für den Gesamtbetrieb durchgehend von Januar bis einschließlich Dezember auf 4-Schichtbetrieb 7 Tage pro Woche für den Gesamtbetrieb durchgehend von Januar bis einschließlich Dezember mit einer damit verbundenen Schmelz- und Gießkapazität von 15 t/h, max. 240 t/d und max. 84.000 t/a durch die Änderung der Betriebszeiten.

4. Errichtung und Betrieb eines neuen Abgasfilters mit Abluftkamin (Q1.1), um auch andere Alulegierungen (Schrotte) mit nichtmetallischen festen nicht wassergefährdenden Verunreinigungen (< 3% Gewichtsprozent) einschmelzen zu können.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und Nr. 3.8.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 und Nr. 8.7.1.2 (Schrottlager) Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen von NE-Metallen mit einer Schmelzkapazität von weniger als 100.000 t je Jahr und Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer Kapazitätserhöhung verbunden.

Die Auswirkungen im Hinblick auf Luftverunreinigungen, die zu einer Belastung bzw. zu erheblichen Nachteilen auf die unmittelbare Nachbarschaft oder auf die Beschäftigten im Werk führen könnten, werden ausführlich in mehreren Gutachten von Müller BBM Industry Solution GmbH betrachtet.

Insgesamt kommen die o.g. Gutachten zu dem Schluss, dass die Anforderungen der TA Luft 2021 eingehalten werden. Eine messtechnische Überprüfung der geänderten Anlage nach Inbetriebnahme wird veranlasst.

Zur Beurteilung der Lärmemissionen wurde durch das Ing.-Büro für Akustik und Lärmimmissionsschutz eine schalltechnische Untersuchung erstellt, welche aussagt, dass tagsüber und nachts die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, wenn die aufgeführten Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Eine messtechnische Überprüfung der geänderten Anlage nach Inbetriebnahme wird veranlasst.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Abwassersituation. Das Abwasser wird entsprechend den bisherigen Erlaubnissen abgeleitet.

Im Bereich des neuen Vorhabens erfolgt kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung.

Die Ergebnisse zu den weiteren Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG ergaben ebenfalls, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu besorgen sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung ist im UVP-Portal NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Do